

B. N. II, 250.  
h. 55, f.

X 1879547



Summarische und vorläuffige  
**INFORMATION**

Wegen der

**Dans-Ottischen**  
Proceß - Sachen/

Mit Vorbehalt ausführlicher Beantwortung/  
Des bey

Hochlöbl. Reichs-Versammlung  
unter der Rubric

**Qsenburg contra Qsenburg**  
eingebracht/

Und den  $\frac{20}{18}$ . April anno 1688. per dictaturam publicam com-  
communicirten

**MEMORIALS.**



schieden  
ziehen/  
hen wo  
endlich  
ter / au  
gebürt  
seinen  
dicialit  
etwas  
nomm  
und dr  
erziele  
eine G  
Gräfi  
Person  
sonder  
Pfarr  
nach ih  
der/ ni  
gelegen



**S** hat weiland/ Graf Anthon zu Nsen-  
burg/nachdem in Anno 1542. seine Gemahlin/ eine geborne Gräfin von Bied/  
dieses Zeitliche gesegnet/ durch Erzielung  
mehrerer Gräßlichen Kinder/seinen dreyen  
mit jetzt erwehnter seiner Gemahlin erzeug-  
ten Söhnen/ namentlich/ **Georgen/**  
**Wolfgang und Henrichen/** auch ver-  
schiedenen Töchtern/ so er im Leben gehabt/ keine Beschwerung zu  
ziehen/und einen andern neuen Stands-mässigen Heurath eingese-  
hen wollen/ sondern weilen er sich nicht gänzlich enthalten können/  
endlich seines zum Theil Leib-eigenen Bauers und Schäfers Tocht-  
er / aus dem gar schlechten Nsenburgischen Dorff **Gelenhaar** ge-  
gebürtig / Namens **Catharina Gumpelin/** welche sich unter  
seinen Hof-Mägden befunden / als eine Concubin/ wie aus der ju-  
dicialiter producirten Concubinats Verschreibung zu sehen / oder  
etwas zierlicher zu nennen/ als seine Cammer-Wärterin zu sich ge-  
nommen / und mit derselben einen Sohn **Hans Otto** genannt/  
und drey Töchter (deren zwey Lettere in ihrer Jugend gestorben)  
erzielet/ welche Kinder aber / gleich wie ihre Mutter/niemalen vor  
eine Gräfin geachtet oder dergestalt tractiret worden / und über der  
Gräßlichen Tafel nicht gespeiset / vielweniger bey denen Gräßlichen  
Personen in Kirchen oder auf Strassen gehen oder stehen dörffen/  
sondern insgemein das **Gumpel Kraingen/** auch von dem Hof-  
Pfarrer selbst in Schreiben/ so wol bey ihren Lebzeiten/ als auch  
nach ihrem Tod genennet/ also auch sie die jetzt erwehnte vier Kin-  
der/ nicht im Schloß/ sondern in dem/ bey der Gräßlichen Residenz  
gelegenen Städtlein/ in einem bürgerlichen Haus/ als gemeine Kin-  
der/



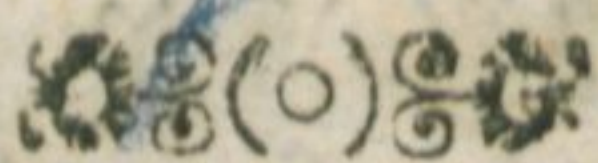
der/ anferzogen worden: Inmassen dann auch nach ihrer/ der  
 Catharina/ und sein/ Graf Anthons/ darauf erfolgten Tod:  
 (davon dessen letztere Disposition diesen Unterscheid beyderley Kin-  
 der gleichfals bezeuget) die eine Tochter einen Scribenten geheu-  
 rathet/ und der Sohn für einen Jungen bey Hof gedienet/ und auf-  
 gewartet/ auch/ da er bereits mannbar und in der Fremde gewesen/  
 die Grafen von Hsenburg/ in Schreiben und sonsten/ Ihre  
 Gnaden/ Gnaden/ Ihre Hochgräfliche Gnaden/ Gna-  
 den; und Seine gnädige Herren geheissen; Dahingegen aber  
 Eingangs gemeldte drey Gräfliche Söhne/ als Graf Georg/  
 Wolfgang und Henrich ihre väterliche Verlassenschaft/ so  
 Lehen als Eigenthum ohne einige Hinderung/ oder daran gemachte  
 prætension von obgemeldten Hans Otten / ( welches von ihme/  
 wann er sich damaln selbst pro legitimo geachtet / ja nicht würde  
 unterlassen worden seyn ) pro quota apprehendiret/ und so wol von  
 der Römischen Kaiserlichen Majestät/ als auch respectivè  
 andern hohen Ständen des Reichs/ solenniter und ohne eini-  
 ge Ausnahm oder Wider-Red mit denen Lehen investiret worden/  
 welche Land und Leute und übrige Verlassenschaft/ nach Absterben  
 Herr Graf Georgen/ proportionaliter, weiter auf seine beyde  
 Brüder/ und nach Graf Wolfgang's Tod/ auf Graf Henrichen  
 allein/ nach dessen Hintritt aber/ weilten sie alle drey ohne männliche  
 Leibs-Erben successivè verstorben/ auf seinen nechsten Agnaten Graf  
 Wolff Ernsten zu Hsenburg und Büdingen/ so zwar von  
 einer andern Linien/ jedoch aber Bruder Kind und simultaneè mit  
 den Lehen investiret war / jure sanguinis & pacto & providentia  
 Majorum, ebenmässig ohne jemandes Eintrag würcklich devolviret  
 und in Besiz genommen worden: Es hat sich aber unter der Hand  
 zugetragen/ daß oberwehnter Hans Otto/ der sich anfänglich vor  
 einen Edelmann ausgeben wollen/ endlich einen Grafen schelten  
 lassen/ auch vermittelst mächtigen Vorschubs eines benachbarten  
 Fürstlichen Hauses/ mit dem vermeinter Kläger de quota litis elan-  
 destinè pacificiret/ am Kaiserlichen Cammer- Gericht  
 zu Speyer so wol ratione alimentorum als auch ratione suc-  
 cessionis schwere Prozesse erhaben / oder vielmehr seinen Namen  
 darzu

darzu spendiret/das durch den mit-compacifirenden hohen Theil/  
 dero Râthe/Advocaten/Diener und Auslagen sothane Prozesse ge-  
 führet werden können: Deme sich gleichwol beneben dem Haus  
 Ysenburg/der ganze Wetterauische Grafen-Stand wider-  
 setzet/ und durch gnugsame nachdrückliche remonstraciones es das  
 hin gebracht/ das von damaliger regierenden Kaysersl. Maj.  
 Kaysers Rudolff / diesem Hans Otto den Grafen-Titul zu  
 führen/ mit allem Ernst verbotten worden/ das auch die Kays.  
 Cammer zu Spener 1615. vermittelst eines publicirten Ur-  
 theils/ ihn mit seiner vermeynten Successions-Sach/ so lang abge-  
 wiesen/ bis er den punctum legitimitatis ausgeführet und erwiesen  
 haben werde: Worauf er Hans Otto durch vorbenamte Unter-  
 bauung diese Frag; Nemppe utrum sit Comitis Anthonii filius le-  
 gitimus? bey dem Chur-Männzischen Consistorio anhängig  
 gemacht/ und Ysenburg dahin citiren lassen; Es hat aber  
 Ysenburg mit geziemendem unterthänigstem Respect exceptio-  
 nes fori declinatorias eingewendet/ und ob notorietatem exceptio-  
 nis, Krafft des Religions-Friedens/ daselbst sich gar nicht eingelass-  
 sen/worauf man gleichwol und zweiffels ohne/ wegen vielfältigen  
 importunen Anlauffens in contumaciam vermeintlich verfahren/  
 und in Anno 1622. diesen Hans-Otten pro filio legitimo er-  
 kannt; Als nun er Hans Otto (welcher indessen durch oberwehnt-  
 te Beyhülff eine von Adel geheurathet/ und damit drey Töchter er-  
 zeuger gehabt) schon längst gestorben war/ reallumiren die Töch-  
 ter unter vorgemeldter hohen Assistenz diesen Proceß in Camera,  
 und zu Behauptung der ihrem Vatter auferlegten legitimität/re-  
 produciren sie jetzt-erwehntes Chur-Fürstl. Consistorial-Urtheil/  
 worgegen aber Ysenburg obberührte exceptiones fori wiederhol-  
 let/ und obbeschriebener an diesem Kayserslichen Cammer-  
 Gericht ergangener ersten Urtheil inhæriret/ worauf in Anno  
 1670. den 4. Feb. an mehr gedachtem Kays. Cammer-Gericht  
 ein ander Urtheil dieses Inhaltes unter andern ergangen;  
 In Sachen die Ysenburgische Succession betreffend:  
 Ist von Amts wegen der Bescheid/ wofern Klägere von  
 ):( 3 Ihre

Ihro Kaysert. Majestät / Ehur-Fürsten und Ständen  
 des Heiligen Römischen Reichs die Resolution, ob die  
 unterm dato den 15. Decembr. 1622. ad acta gebrachte  
 Erz-Bischöfl. Männliche Consistorial-Urtheil / als  
 competenter ausgegangen / zu halten sene / oder aber widri-  
 gen Falls bey welchem Richter der Ausspruch über die  
 controvertirte Ehe-Sache / der am 28. Sept. 1615. an  
 diesem Kaysertlichen Cammer-Gericht ergangener Ur-  
 theil gemäß zu suchen sene? beybringen werden / haupt-  
 sächlich ergehen solle was recht ist. Unterdessen aber und  
 ad interim ist dieser Sachen Umständen nach erkannt /  
 daß die Beklagte denen Klägerinnen gegen gebührende  
 Caution pro futuro judicato ihres verstorbenen Vatters  
 und Weyland Graf Anthonis von Nsenburg / und von  
 denen nach der Hand auch verstorbenen halb bürtigen  
 Brüdern zu ihrem Antheil ererbte Verlassenschaft / samt  
 denen davon bishero; So viel aber die Lehen-Stamm-  
 Güter anlangt / allein bis zu gedachtes ihres Vatters  
 Ableben erhabenen Nutzungen abzutreten und einzu-  
 raumen / auch die dazu gehörige Inventarien / Rechnun-  
 gen / Lager-Bücher und Register zu ediren schuldig / dar-  
 zu bis ein anders erkannt / zu condemniren sene / als wir  
 sie hiermit schuldig erkennen und condemniren / die auf-  
 gegangene Kosten / bis zu endlicher Erörterung der  
 Haupt-Sachen aufschiebend. Durch welche Urtheil / gleich  
 wie man Nsenburgis. Theils denen Rechten nach (quæ volunt, quod  
 ante omnia super exceptione præjudiciali, uti est legitimitatis, co-  
 gnosciret werden solle) keines Wegs verdammt / viel weniger  
 Hans Otto vor einen legitimum gehalten / und also die vorige  
 Urtheil ausdrücklich nicht aufgehoben worden; Also hat man auch  
 dabey nicht acquiesciren können / sondern sich höchstens dadurch  
 gravirt befunden / alldieweilen dieselbe quasi eine saltim interim

condemnation, præstita ex adverso cautione juratoria nach sich zu führen schiene/zumalen da der Gegentheil durch Veranlassung jetzt gedachter Urtheil sehr stark auf die Execution [obtentis ea propter diversis paritoriis & mandato de exequendo] getrungen hatte: Und ob man schon die Güte/ jedoch ohne præjudiz seines Rechtens auf verschiedene Weise alles Ernstes bey ihm gesucht/ dieselbige gleichwol gar nicht admittiret / indem derselbe seine Prætension auf 10. oder 12. Tonnen Goldes / worvor die ganze Graffschafft Ysenburg verkaufft werden möchte / extendiret/ und mit Land und Leuten bezahlet seyn wollen; So daß man dannenhero sich Ysenburgischer Seits gemüßiget gesehen / allerhand diensame remedia juris vor die Hand zu nehmen/ um dieser zweyfelhaften und mithin gefährlichen Urtheil eine Erleuterung und Linderung zu suchen/ alsermassen dann auch erfolgt ist/ daß auf beschehenes extrajudicial Anruffen und NB. eingewende exception non adimpleti ex adversa parte ad implendi, die Execution durch folgendes Decretum Judicialiter: Jedoch daß die Jährlich fallende und rückständige alimenta Supplicantens Principalen Erbieten gemäß würcklich entrichtet/ und indessen mit der Execution, dieser Sachen absonderlichen Umständen nach/ bis auf anderwärtige Verordnung/ eingehalten werde: In Confilio den 6. Julii 1686. Anfangs gehemmet/ und dann so fort nach einigen gewechselten Rechts-Säzen in diesem 1687. Jahr den 11. Martii, bey Hochlöblicher Kayserslichen Cammer ein ander weiter Sentenz publiciret worden / des Inhalts: Läßt man es dieser Sachen absonderlichen Umständen nach/ bey dem am 6. Julii 1686. Jahrs extrajudicialiter ergangenen / und durch Dr. Giesenbecher gerichtlich vorgebrachten Decret noch zur Zeit bewenden/ darauf ist NB. Doctor Mügens Principalin, die in der Urtheil de Anno 1670. vermeldte Kaysersliche und des Reichs Resolution bezubringen / Zeit 8. Monat pro termino & prorogatione von Amts wegen hiermit angesetzt / mit dem Anhang/ sie thun solches oder nicht / daß nichts desto weniger

QX m 424



niger alsdann befindenden Sachen nach auf ein oder andern Theils Anruffen ergehen solle / was recht ist. Bey welcher nochmalen wiederholten Urtheit man es Nsenburgischen Theils nun auch in so weit bewenden lasset/und indessen bereit und willig ist/sein Recht/wann es weiter ad competens forum kommen sollte / mit Nachdruck und zu gutem Effect auszuführen und zu behaupten/ lebet auch mithin der allerunterthänigsten/und ganz getrösteten Zuversicht/die Römische Kayserl. Majest.und des Heil. Röm. Reichs Churfürsten/ Fürsten und Stände/ indecisa adhuc exceptione legitimatis præjudiciali sie darben handhaben/und dargegen nicht beschweren lassen noch viel weniger zu geben werden/dasß wegen einer alten privat Weibs-Person/ welche den einen Fuß bereits im Grabe/ auch weilen dero Schwestern all schon den Weg aller Welt gegangen/keine andere als lachende und zwar diejenige zu Testaments Erben hat / so sie zu dieser Rechtfertigung animiret/und unter ihrem Namen / zu ihrem selbst-eigenem Besten bishero geführet/ und ob ihnen schon gar wol bewußt/ dasß sie mit Recht nicht aufkommen können ( dann sie es sonst aufleger Massen schon längstens gethan haben würden ) jedennoch ferner zu prosequiren nicht unterlassen / hierunter ein uralter Gräfl. Stand des Reichs (von dem sie vermeinte Klägerin/ doch bis auf den heutigen Tag mehr als ihre gebührende alimenta genießet/auch ferner bis in ihren Tod zu gewarten hat) bey so warhafftig gestalten Sachen über ein Hauffen geworffen/und dardurch ein benachbartes Fürstliches Haus ergrössert werde.



von  
m.c.





